

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 · 2 43 44 - 361
Fax 030 · 2 43 44 - 362
a.ziekow@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 6.2.9
Az. 5903-01

Berlin, 15.06.2020

**Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 02.06.2020 (Update 13) und
08.06.2020 (Update 14)
Update 15, Stand 15.06.2020, 15.00 Uhr**

Sehr geehrte Damen und Herren,

erneut ist es seit unserem letzten Rundschreiben vom 08.06.2020 (Update 14) zu Änderungen in den Rechtsvorschriften zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 (COVID 19) der Bundesländer mit Gebietsanteilen der EKBO gekommen. Während die Änderungen in **Berlin** keine Auswirkungen auf die Vorgaben für Bestattungen und Friedhöfe haben und die Rechtslage in **Sachsen** unverändert ist, haben sich in den Ländern **Brandenburg, Sachsen-Anhalt** und **Mecklenburg-Vorpommern** Änderungen auch im Hinblick auf die für Friedhöfe relevanten Vorschriften ergeben. Im Interesse der Übersichtlichkeit fassend wir nachfolgend die gegenwärtig gültige Rechtslage in allen fünf Ländern nochmals zusammen und weisen dabei zu Beginn eines jeden Abschnitts darauf hin, ob sich inhaltliche Änderungen im Vergleich zur zuletzt mitgeteilten Rechtslage ergeben haben.

• **Berlin:**

Rechtsgrundlage: Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin in der Fassung der Änderungsverordnung vom 09.06.2020 (EindämmungsmaßnahmeVO BE),
www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Die **Rechtslage** ist gegenüber der mit unserem Rundschreiben vom 02.06.2020 (Update 13) mitgeteilten Rechtslage **unverändert**. Danach gilt:

Kirchliche Bestattungen und Trauerfeiern in Kapellen sind ab dem 16.06.2020 mit unbegrenzter Personenanzahl zulässig (§ 4a Abs. 2 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Das Chorsingen, Gemeindegesang und das Spielen von Blasinstrumenten sind untersagt. (FAQ >Musik). Es ist ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, die Hygieneregeln sind auszuhängen (FAQ>Hygienemaßnahmen). Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m zwischen den Anwesenden muss jederzeit gewährleistet

sein, insbesondere durch eine entsprechende Bestuhlung der Räumlichkeiten (§ 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Nach wie vor ist damit die höchstzulässige Teilnehmendenzahl durch die räumlichen Gegebenheiten zur Herstellung des Mindestabstandes begrenzt (FAQ >Abstandsregelungen, Teilnehmendenzahl). Weiterhin ist durch eine Steuerung des Zutritts und eine Vermeidung von Warteschlangen sowie eine ausreichende Belüftung das Infektionsrisiko zu begrenzen (§ 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 7 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Eine Anwesenheitsliste ist zu führen (FAQ>Anwesenheitslisten). Trauerfeiern unter freiem Himmel sind ohne feste Personenhöchstgrenze zulässig, wobei die Personenanzahl auch hier durch die Notwendigkeit der Einhaltung des Abstandsgebotes, der Vermeidung von Warteschlangen und die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen begrenzt wird.

Nichtreligiöse Bestattungen und Trauerfeiern sind innerhalb von Friedhofskapellen mit bis zu 150 Personen und ab dem 30. Juni 2020 mit bis zu 300 Personen zulässig. Die für kirchliche Bestattungen und Trauerfeiern dargestellten Abstands- und Hygienevorgaben gelten auch hier.

Das **Betreten** und damit auch **individuelle Grabbesuche** und **Grabpflegearbeiten** sind zulässig, allerdings nur alleine, im Kreise der Ehe- oder Lebenspartnerinnen und Partner, der Angehörigen des eigenen Haushalts und der Personen, für die ein Sorge- und Umgangsrecht besteht sowie für bis zu fünf Personen aus mehreren Haushalten oder - zahlenmäßig unbegrenzt - die Angehörigen von zwei Haushalten. Personen, die nicht demselben Haushalt angehören, haben einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten (§ 3 Abs. 1 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Zur Vermeidung von Überfüllung können Zugangsbeschränkungen festgelegt werden (§ 3 Abs. 3 Satz 2 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 04.07.2020 befristet.

- **Brandenburg:**

Rechtsgrundlage: Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 in Brandenburg (Umgangsverordnung BB) vom 12.06.2020 (GVBl. II/20 Nr. 49), <https://www.brandenburg.de> >Informationen zum Coronavirus, >Verordnungstext.

Das Land Brandenburg hat die bisherige Systematik der Rechtsverordnung eines generellen Verbots mit einzelnen Erlaubnissen aufgegeben und gestattet nunmehr - gegebenenfalls unter Hygieneauflagen - alle Tätigkeiten, soweit sie nicht ausdrücklich verboten werden. Dies bedeutet für **Trauerfeiern und Bestattungen**, dass diese ohne absolute Personenhöchstzahl sowohl in geschlossenen Räumen wie Friedhofskapellen als auch im Freien zulässig sind. Allerdings bleibt es dabei, dass die Friedhofsträger die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen zu gewährleisten haben. Die zulässige Personenanzahl bei Trauerfeiern, sei es im geschlossenen Raum oder im Freien bestimmt sich daher nach wie vor nach den örtlichen Gegebenheiten. Teilnehmen dürfen nur so viele Personen, wie unter Einhaltung des Abstandsgebotes Platz haben (§ 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 Satz 1 Umgangsverordnung BB). Die Friedhofsträger haben daher die danach höchstzulässige Personenanzahl zu ermitteln und den Hinterbliebenen im Vorfeld der Trauerfeier mitzuteilen (FAQ >Abstandsregelungen, Teilnehmendenzahl). Daneben hat der Friedhofsträger immer zu gewährleisten, dass sich nur die nach den örtlichen Verhältnissen höchstzulässige Personenanzahl im Bereich des Ortes der Trauerfeier aufhält und eine geordnete Zutrittsregelung besteht, bei der der Mindestabstand ebenfalls eingehalten werden kann. Bei Trauerfeiern in geschlossenen Räumen besteht zudem das Gebot regelmäßiger Lüftung (§ 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Umgangsverordnung BB). Sofern mehrere Trauerfeiern am Tag stattfinden, ist bei der Terminierung also darauf zu achten, dass eine ausreichend große Pause besteht und innerhalb dieser Pause eine entsprechende Lüftung des Raumes erfolgt. Ferner bleibt es dabei, dass die Personendaten in einer Anwesenheitsliste zu erfassen sind, die mindestens Vor- und Familiennamen, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Teilnehmenden enthalten muss. Die Liste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren, auf Verlangen an das Gesundheitsamt herauszugeben und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten

(FAQ >Anwesenheitslisten). Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung besteht nicht (§ 4 Abs. 1 und 2 Umgangsverordnung BB). (FAQ >Mund-Nase-Bedeckung). Der Friedhofsträger hat die vorgenannten Maßnahmen in einem Hygienekonzept niederzulegen. Die Verpflichtung zu Arbeitsschutzmaßnahmen bleibt unberührt (FAQ > Arbeitsschutzmaßnahmen, Hygienemaßnahmen).

Das **Betret**en des Friedhofs und damit auch **Grabpflegearbeiten** unterliegen keinen spezifischen Einschränkungen mehr. Insoweit gilt, wie überall, das Abstandsgebot vom 1,5 m von Personen, bei denen es sich nicht um Ehe- oder Lebenspartner, Angehörige des eigenen Haushaltes oder Personen, für die ein Sorge- oder gesetzliches oder gerichtlich angeordnetes Umgangsrecht besteht, handelt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Umgangsverordnung BB). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 16.08.2020 befristet.

- **Sachsen:**

Rechtsgrundlage: Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Corona-Virus SARS-CoV-2 und Covid 19 vom 03.06.2020 (Corona-Schutz-VO SN) in Verbindung mit der „Allgemeinverfügung - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus“, Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 04.06.2020,

www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachung.html >Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (Verordnung vom 3. Juni 2020) und Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus (Allgemeinverfügung vom 4. Juni 2020).

Die mit unserem Rundschreiben vom 08.06.2020 (Update 14) mitgeteilte Rechtslage ist unverändert. Danach gilt weiterhin:

Bestattungen und Trauerfeiern sind ohne Personenzahlbeschränkung zulässig, soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird (§ 2 Abs. 7 Corona-Schutz-VO SN). Die zulässige Teilnehmendenzahl wird damit durch die räumlichen Gegebenheiten bestimmt. Nur die Anzahl von Personen, die unter Einhaltung des Mindestabstandes in einer Friedhofskapelle Platz finden, darf daher zugelassen werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird dringend empfohlen (§ 1 Abs. 2 Corona-Schutz-VO SN). Der Friedhofsträger hat die unter Einhaltung der Abstandsregelung zulässige Höchstteilnehmendenzahl festzulegen und durch eine entsprechende Bestuhlung beziehungsweise Markierung sicherzustellen, dass diese nicht überschritten wird (FAQ > Abstandsregelungen, Kapellenbenutzung, Teilnehmendenzahl). Unter Zugrundelegung der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Infektionsschutz sowie der Arbeitsschutzmaßnahmen ist ein schriftliches Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen den zuständigen kommunalen Behörden vorzulegen (§ 4 Abs. 2 und 3 Corona-Schutz-VO SN). Auf die Hygienevorgaben einschließlich Husten- und Niesetikette, Händedesinfektion etc. ist durch Schilder hinzuweisen (FAQ >Arbeitsschutzmaßnahmen, Hygienemaßnahmen). Es sind Anwesenheitslisten zu führen, um eine Kontaktverfolgung sicherzustellen, in denen mindestens Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer zu vermerken. sind. Die Anwesenheitslisten sind vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten (FAQ >Anwesenheitslisten).

Das **Betret**en und damit auch **individuelle Grabbesuche** und **Grabpflegearbeiten** sind ohne Einschränkung zulässig, soweit der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Soweit dies nicht möglich sein sollte, ist der Aufenthalt auf dem Friedhof nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes, in Begleitung der Partnerin oder des Partners, mit Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und mit Angehörigen eines weiteren Hausstandes oder mit bis zu 10 weiteren Personen zulässig (§ 2 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 Corona-Schutz-VO SN). Verordnung und Allgemeinverfügung sind befristet bis zum Ablauf des 29.06.2020.

- **Sachsen-Anhalt:**

Rechtsgrundlage: 6. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 26.05.2020 (EindämmungsVO ST), <https://ms.sachsen-anhalt.de/themen/gesundheit/aktuell/coronavirus/> >6. Verordnung.

Die Rechtslage entspricht der mit unserem Rundschreiben vom 02.06.2020 (Update 13) mitgeteilten. Allerdings ist die bis zum 15.06.2020 befristete Verlängerung der Beisetzungsfrist für Urnen auf drei Monate nach der Einäscherung nicht verlängert worden, so dass davon auszugehen ist, dass nunmehr die reguläre Monatsfrist des § 17 Abs. 4 Bestattungsgesetz gilt. Im Übrigen verbleibt es bei folgenden rechtlichen Vorgaben:

Bestattungen und Trauerfeiern sind mit bis zu 100, ab dem 1. Juli 2020 mit bis zu 250 Teilnehmenden zulässig. Diese Personenhöchstzahlen, die die beruflich bei der Bestattung Tätigen einbeziehen, gelten nur dann, wenn die Bestattung/Trauerfeier fachkundig organisiert ist. Eine solche fachkundige Organisation liegt schon dann vor, wenn sie durch Personen erfolgt, die üblicherweise im Rahmen ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit zumindest gelegentlich Bestattungen und Trauerfeiern organisieren. Dies trifft sowohl für Friedhofsträger als auch für Bestattungsunternehmen zu. Der Friedhofsträger hat daher ein Konzept vorzuhalten, wie die Hygieneanforderungen eingehalten werden können (§ 1 Abs. 4 Nr. 2 und 4 EindämmungsVO ST). Diese finden sich inhaltlich unverändert in § 1 Abs. 5 EindämmungsVO ST. Wie bislang schon ist daher sicherzustellen, dass zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, die anwesenden Personen in einer für vier Wochen aufzubewahrenden und dem Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigenden Anwesenheitsliste mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst werden - die Listen sind zwei Monate nach Abschluss der Trauerfeier zu vernichten -, Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältungssymptomen ausgeschlossen werden, die Teilnehmenden abgefragt werden, ob sie innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder in Kontakt zu Rückkehrern oder Infizierten standen - im Falle einer Bejahung sind sie auszuschließen - und dass aktive und geeignete Informationen der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten und Husten- und Niesetikette erfolgen (FAQ >Abstandsregelungen, Anwesenheitslisten, Hygienemaßnahmen)..

Das **Betreten** des Friedhofs und damit **individuelle Grabbesuche** sind mit höchstens zehn Personen zulässig. Diese Höchstzahl gilt nicht für Angehörige aus maximal zwei Hausständen oder für nahe Verwandte sowie deren Ehe- und Lebenspartner und Partnerinnen (§ 1 Abs. 1 EindämmungsVO ST). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 01.07.2020 befristet.

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

Rechtsgrundlage: Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Corona-Virus in Mecklenburg-Vorpommern vom 08.05.2020 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2020 (GVBl. S. 470), <https://www.regierung-mv.de/landesregierung/kabinett/> >Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, >Ministerium im Blick, >Wichtige Informationen zum Coronavirus, >Aktuelle Informationen, >Lesefassung Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern (Stand 03.06.2020) und Verordnung der Landesregierung M-V zur angemessenen Öffnung nach den Corona-Schutz-Maßnahmen (Stand 12.06.2020).

Geändert worden ist die höchstzulässige Teilnehmendenzahl bei Trauerfeiern im Freien von 150 Teilnehmenden auf 300 Teilnehmende. Damit ergibt sich folgende Rechtslage:

Kirchliche Bestattungen und Trauerfeiern in Kapellen und Kirchen sind ohne Teilnehmendenbeschränkung zulässig, soweit die Abstandsregelung von mindestens 1,5 m zu anderen

Personen gewährleistet wird (FAQ > Abstandsregelung) und die dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ergeht (FAQ > Mund-Nase-Bedeckung) und Information der Teilnehmenden durch Aushang oder gegebenenfalls mündliche Ansage über die Abstands- und Hygieneregulungen erfolgen (§ 8 Abs. 5 Satz 1 Corona-Schutz-VO MV; FAQ > Hygienemaßnahmen). Die höchstzulässige Teilnehmendenzahl ergibt sich damit aus den baulichen Gegebenheiten zur Ermöglichung der Abstandsregelung (FAQ > Kapellenbenutzung). Bestattungen und Trauerfeiern mit bis zu 300 Teilnehmenden können unter freiem Himmel unter Wahrung der Abstandsregelung von 1,5 m und der Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung durchgeführt werden. Bei mehr als 300 Teilnehmenden ist eine vorherige Anzeige an die zuständige Gesundheitsbehörde erforderlich, (§ 8 Abs. 5 Satz 2 Corona-Schutz-VO MV). Es bleibt bei der Verpflichtung, eine Anwesenheitsliste zu führen, in der Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer festzuhalten sind und die vier Wochen aufzubewahren und danach zu vernichten ist (§ 8 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Corona-Schutz VO MV). **Individuelle Grabbesuche** sind bis zum 29.06.2020 nur alleine, in Begleitung von im selben Haushalt und in einem weiteren Haushalt lebenden Personen oder mit bis zu 10 Personen gestattet (§ 1 Abs. 2 Corona-Schutz-VO MV). Die Verordnung ist bis zum Ablauf des 10.07.2020 befristet.

Sehr geehrte Damen und Herren, in den vergangenen Wochen und Monaten waren wir bemüht, Sie jeweils zeitnah über die neuesten rechtlichen Vorgaben zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus im Hinblick auf die Verhältnisse auf Friedhöfen zu informieren. Die von den Ländern vorgenommenen Lockerungen der Einschränkungen sind zwischenzeitlich so weit fortgeschritten, dass sich kaum noch spezifische Einschränkungen für die Friedhöfe ergeben. Hinzu kommt die Verabredung zwischen Bund und Ländern, dass bei regionalem Anstieg der Infektionszahlen auch regional reagiert werden soll. Wir haben uns daher dazu entschlossen, unsere Rundschreiben zum Thema Friedhöfe und Corona mit diesem Update 15, das die Rundschreiben vom 02.06.2020 (Update 13) und 08.06.2020 (Update 14) ersetzt, vorläufig zu beenden. Auf der Homepage <https://friedhoeft.de/neuigkeiten.html> werden Sie weiterhin die stetig aktualisierten „FAQ Friedhöfe und Corona“ finden, diese ergänzt um eine tabellarische Zusammenstellung der Rechtsgrundlagen und wichtigsten rechtlichen Vorgaben der fünf Länder mit Gebietsanteilen in der EKBO in Bezug auf die Friedhöfe. Allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu erforderlichen Hygienemaßnahmen, Musteraushänge und weitere Informationen finden Sie unter www.ekbo.de/service/corona.html. Wir empfehlen Ihnen daher, sich regelmäßig auf den beiden Homepages sowie auf den Internetseiten Ihrer regional zuständigen Gesundheitsbehörden über den aktuellen Sachstand zu informieren. Unabhängig davon stehen wir Ihnen natürlich auch für individuelle Rückfragen zur Verfügung. Sollten sich durch ein geändertes Infektionsgeschehen erneut verschärfende rechtliche Vorgaben ergeben, werden wir Sie darüber selbstverständlich wieder in Form eines Rundschreibens informieren.

Auch wenn der Staat seine rechtlichen Vorgaben infolge des auf geringem Niveau stabilisierten Infektionsgeschehens lockern konnte, bleibt die Gefahr durch das neuartige Corona-Virus nach wie vor außerordentlich hoch. Bitte tragen Sie daher durch die sorgfältige Umsetzung der bestehenbleibenden Hygieneregulungen, insbesondere der Einhaltung des Abstandsgebotes mit der sich daraus nach wie vor ergebenden Beschränkung der Teilnehmendenzahlen an Bestattungen dazu bei, das Infektionsgeschehen weiterhin niedrig zu halten, so dass die erheblichen Einschränkungen, denen unser Land und damit auch die Trauernden und Friedhofsmitarbeitenden in den vergangenen Wochen und Monaten unterworfen waren, weiterhin Früchte zeitigen können. Bleiben Sie gesund und behütet!

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ziekow